# Minijob kann Rente mindern

## Unser Rententipp (Stand: Juli 2014)

Weit verbreitet ist die Ansicht, dass Witwen oder Witwer neben ihrer Rente problemlos einen 450-Euro-Job ausüben können. Hierbei ist aber Vorsicht angesagt: Auch ein Minijob kann dazu führen, dass die Witwen- oder Witwerrente zu kürzen ist!
Das passiert dann, wenn außer dem Minijob noch andere Einkünfte, insbesondere eine eigene Rente, vorhanden sind. Alle Einkünfte werden zusammengerechnet und dürfen den Freibetrag von monatlich 803,88 Euro (West) bzw. 756,62 Euro (Ost) netto nicht überschreiten. Sind die Einkünfte höher, wird die Witwenrente gekürzt.
Die Witwe bzw. der Witwer muss den Rentenversicherer daher immer informieren, wenn ein Minijob ausgeübt wird. Dadurch wird eine Überzahlung der Rente und die damit verbundene Rückforderung vermieden.